

## Update Telekommunikationsrecht

**Dr. Gerd Kiparski, MBA**

Herbstakademie 2024

## Agenda

- ▶ E-Evidence Verordnung
- ▶ EuGH | Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen
- ▶ Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz
- ▶ Erstes TDDDG Änderungsgesetz
- ▶ OLG Braunschweig | Störungsschädigung bei Mobilfunkanschluss
- ▶ OLG Düsseldorf | Sonderkündigung bei Vertragsänderung

# E-Evidence Verordnung – Hintergrund (1)

## ▶ Verordnung (EU) 2023/1543

- ▶ Gemeinsame Erklärung Minister f. Justiz und Inneres der EU v. 24.3.2016 nach den Terroranschlägen von Brüssel, dass **digitale Beweismittel schneller gesichert und gesammelt** werden sollen.
- ▶ Durch E-Evidence-VO erstmals Regelung zum **EU-weiten grenzüberschreitenden Zugriff** von Strafverfolgungsbehörden auf **elektronische Beweismittel**.
- ▶ Durch Einführung der europäischen Herausgabeanordnung (EPOC) sollen Justizbehörden eines Mitgliedsstaates elektronische Beweismittel über ein **dezentrales IT-System direkt bei einem Diensteanbieter** in einem anderen Mitgliedsstaat **anfordern** können.
- ▶ Langwierige Rechtshilfeersuchen werden vermieden.
- ▶ Im Zusammenhang mit **e-CODEX** ein mächtiges Ermittlungswerkzeug im Rahmen der internationalen Rechtshilfe.
- ▶ Es gibt für alles ein **Formular**, Anhang I bis VI.

## E-Evidence Verordnung – Überblick (2)

- ▶ E-Evidence-VO am 28.7.2023 im EU-Amtsblatt
- ▶ In Kraft am **18.8.2026**, gem. Art. 34 Abs. 2
- ▶ Begleitrechtsakte:
  - ▶ **E-Evidence-RL** ((EU) 2023/1544) – regelt Benennung von Vertretern und Niederlassungen von Diensteanbietern
  - ▶ **E-Evidence-Gesetz** (Referentenentwurf) – Konkretisierung einiger Vorgaben der E-Evidence-VO und Umsetzung RL
- ▶ E-Evidence-VO regelt **ausschließlich Datenerhebung** durch Strafverfolgungsbehörden **anderer EU-Staaten**.
- ▶ **Keine Regelung** über die vorgelagerte (Vorrats-) **Speicherung** von Daten – es sind nur Daten betroffen, die auch tatsächlich (noch) vorhanden sind.
- ▶ **Keine Anwendbarkeit** auf rein **nationale Sachverhalte**.

## E-Evidence Verordnung - Diensteanbieter (3)

- ▶ Betroffene sind alle **Diensteanbieter**, die Dienste in der EU anbieten
  - ▶ **Marktortprinzip**
  - ▶ **Diensteanbieter** sind nach Definition in Art. 3 Nr. 3 E-Evidence-VO weit gefasst und umfassen
    - ▶ Anbieter **elektronischer Kommunikation** nach Art. 2 Nr. 4 EECC
    - ▶ **Internetdomännennamen- und IP-Nummerierungsdienste** wie Dienste der IP-Adressenzuweisung und der Domännennamen-Registrierung, Domännennamen-Registrierungsstellendienste und mit Domännennamen verbundene Datenschutz- und Proxy-Dienst
    - ▶ andere **Dienste der Informationsgesellschaft** nach Art. 1 Abs. 1 lit. b Transparenz-RL, wenn Nutzern ermöglicht,
      - ▶ miteinander zu **kommunizieren** oder
      - ▶ **Daten speichern**

## E-Evidence Verordnung – Herausgabebeanordnung (4)

- ▶ **Europäische Herausgabebeanordnung** (European Production Order Certificate – EPOC), Art. 5 E-Evidence-VO
  - ▶ Bei Anfrage von **Bestandsdaten**, Art. 5 Abs. 3 E-Evidence-VO
    - ▶ Nur bei Straftaten, die mit einer **Freiheitsstrafe von mind. 4 Monaten** im Anordnungsstaat geahndet werden und
    - ▶ Im vergleichbaren nationalen Fall hätte auch eine ähnliche Anordnung erlassen werden können.
    - ▶ Erlass durch **jede Ermittlungsbehörde** d. Anordnungsstaates.
  - ▶ Bei Anfrage von **Verkehrs- und Inhaltsdaten**, Art. 5 Abs. 4 E-Evidence-VO
    - ▶ Nur bei Straftaten, die mit einer **Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren** im Anordnungsstaat geahndet werden, oder
    - ▶ eine Straftat, die **ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation** begangen werden kann.
    - ▶ Im vergleichbaren nationalen Fall hätte auch eine ähnliche Anordnung erlassen werden können
    - ▶ Erlass durch **Richter/Gericht** d. Anordnungsstaates,

## E-Evidence Verordnung - Herausgabeanordnung (5)

- ▶ Übermittlung an betroffenen **Diensteanbieter** und bei Herausgabeanordnung von Verkehrs- und Inhaltsdaten **an Vollstreckungsbehörde**, Art. 8 E-Evidence-VO.
- ▶ **Vollstreckungsbehörde** ist die Behörde, die im Sitzland des Diensteanbieters für den Empfang von Herausgabeanordnungen zuständig ist. Richtet sich nach Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz (EBewMG).
- ▶ **Vollstreckungsbehörde prüft Herausgabeanordnung für Verkehrs- und Inhaltsdaten** innerhalb von 10 Tagen (in Notfällen innerhalb von 96 Stunden) gem. Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-VO und kann Ablehnungsgründe geltend machen. Keine Prüfung bei Bestandsdaten und bei Sicherungsanordnung.
- ▶ **Diensteanbieter** muss angeforderte Daten innerhalb von **10 Tagen** liefern, sofern Vollstreckungsbehörde keine Ablehnungsgründe gelten macht, Art. 10 Abs. 2 E-Evidence-VO. Währende der 10 Tages-Frist muss Diensteanbieter Datengegen Löschen sichern.
- ▶ In **Notfällen innerhalb von 8 Stunden.**

## E-Evidence Verordnung – Sicherungsanordnung (6)

- ▶ **Europäische Sicherungsanordnung** (European Preservation Order Certificate – EPOC-PR), Art. 6 E-Evidence-VO
  - ▶ Dient der **Sicherung von Beweismitteln** zum Zweck der späteren Herausgabe.
  - ▶ Betrifft Bestands- Verkehrs- und Inhaltsdaten
  - ▶ Kann von **jeder Ermittlungsbehörde** eines anderen Mitgliedsstaates erlassen werden.
  - ▶ **Freiheitsstrafe, die mit mind. 4 Monaten Freiheitsstrafe** geahndet wird.
  - ▶ Im vergleichbaren nationalen Fall hätte auch eine ähnliche Anordnung erlassen werden können.
  - ▶ Angefragte Daten müssen für **60 Tage** gegen Löschung gesichert werden, Art. 11 Abs. 1 E-Evidence-VO.
  - ▶ Frist kann um **weitere 30 Tage** verlängert werden.



## E-Evidence Verordnung – Rechtsmittel und Vollsteckung (7)

- ▶ **Vollstreckungsverfahren**, Art. 16 E-Evidence bei Nichtbefolgung einer Anordnung. Anordnungsbehörde ersucht Vollstreckungsbehörde um Vollstreckung.
  - ▶ Adressat kann Ablehnungsgründe aus Katalog geltend machen (Art. 16 Abs. 4 E-Evidence-VO), u.a.:
    - ▶ Unzuständige Behörde, keine Straftat mit ausreichender Mindeststrafbarkeit, Immunitäten / Pressefreiheit / Berufsgeheimnisträger.
- ▶ **Sanktionen**, Art. 15 E-Evidence-VO von bis zu 2% des Vorjahres-Jahresumsatzes.
- ▶ **Rechtsbehelfe**
  - ▶ Adressat der Anordnung kann nach Art. 10 Abs. 8 und 9, Art. 11. Abs. 5 und 6 E-Evidence-VO Einwände bei Anordnungs- und ggf. Vollstreckungsbehörde geltend machen.
  - ▶ bei Widerspruch der Befolgung der Anordnung zu Recht eines Drittstaates, Art. 17 E-Evidence-VO

# EuGH | Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen (1)

## ▶ Sachverhalt

- ▶ Französische Behörde zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet (Hadopi) fragt bei TK-Anbietern die Zuordnung von IP-Adressen zu Klarnamen der Urheberrechtsverletzer an.
- ▶ TK-Anbieter müssen in Frankreich IP-Adressen und Port-Nummern für 12 Monate speichern.

## ▶ Entscheidung EuGH, 30.4.2024 – C-470/21

- ▶ **IP-Adressen sind Verkehrsdaten** iSv Art. 6 ePrivacy-RL.
- ▶ IP-Adressen **unterscheiden** sich aber von anderen Verkehrsdaten.
- ▶ **Keine Information** darüber, zwischen wem Kommunikation stattfand.
- ▶ Daher **geringere Sensibilität** von IP-Adressen ggü anderen Verkehrsdaten.

## EuGH | Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen (2)

- ▶ **Schwere Grundrechtseingriffe** erst bei **Profilbildung** von Internetnutzern. Dies erst, wenn **umfassende Nachverfolgung** der besuchten Websites stattfindet.
- ▶ Es muss eine **Kombination der IP-Adressen** mit anderen beim TK-Anbieter gespeicherten **Bestandsdaten ausgeschlossen** werden.
- ▶ Wirksame **strikte Trennung** der verschiedenen Datenkategorien, die auf Vorrat gespeichert werden.
- ▶ Wenn **kein schwerer Grundrechtseingriff**, dann ist Speicherung der IP-Adressen durch Zweck der Bekämpfung von **Straftaten im Allgemeinen** gerechtfertigt.
- ▶ **Aktueller Gesetzentwurf des BMJ** zu einem “Quick Freeze” sieht keine Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen vor.
- ▶ **BR-Initiative von Hessen** (BR-Drs. 180/24) sieht Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen und Prot-Nummern für 1 Monat vor.

# Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz (TKNaBeG) (1)

- ▶ **Beschleunigung des Breitbandausbaus**
  - ▶ Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs bei der BNetzA als Datenportal
  - ▶ Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Bürokratieabbau
- ▶ Erweiterung der Vorschriften zugunsten der BNetzA zur **Datenerhebung und Datennutzung und zur Veröffentlichung**
- ▶ Beseitigung von **Fehlern im TKG**
- ▶ Angleichung neues **TKG an neue Roaming-VO**
- ▶ Gesetzentwurf bereits aus August 2023, jetzt vom Kabinett verabschiedet

## Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs- Gesetz (TKNaBeG) (2)

- ▶ **Überragendes öffentliches Interesse** für die Verlegung von TK-Linien in § 1 Abs. 1 TKG-E.
- ▶ Einführung eines **Gigabit-Grundbuchs (Datenportal)** im Teil 5 des TKG-E, § 78 bis § 86
  - ▶ **Infrastruktur:** Übersicht über Einrichtungen, die für den Netzausbau genutzt werden kann
  - ▶ **Netzverfügbarkeit:** Gebiets- und Haushaltsbezogen, einschl. Förderverfahren
  - ▶ **Künftiger Netzausbau:** Mobilfunk für die nächsten 12 Monate
  - ▶ **Baustellen:** An öffentlichen Versorgungsnetzen für die bereits ein Genehmigungsverfahren anhängig ist od eine Genehmigung erteilt wurde
  - ▶ **Öffentliche Liegenschaften:** Grundstücke und Gebäude der öff. Hand
  - ▶ **Gebiete mit Ausbaufizit:** Weist BNetzA aus

# Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz (TKNaBeG) (3)

## ▶ **Kundenschutz**

- ▶ **Minderung** in § 57 Abs. 4 TKG-E wird eingefügt, dass bei einer Minderung das vertraglich vereinbarte Entgelt um mind. 10% herabzusetzen ist.

## ▶ **Datenveröffentlichung**

- ▶ **Veröffentlichung und Nutzung von Daten**, § 203a TKG-E: BNetzA kann die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, sofern keine pers. Bez. Daten und keine Geschäftsgeheimnisse.
- ▶ **Information der Öffentlichkeit**, § 208a TKG-E: BNetzA kann über Verfahren, Anordnungen und Bußgelder informieren und dabei Einzelheiten und beteiligte Unternehmen nennen.

## Entwurf Erstes TDDDG Änderungsgesetz

- ▶ **Referentenentwurf des BMDV** aus Februar 2024.
- ▶ Einführung einer **sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselung**.
- ▶ **Definition** der sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 TDDDG: **Gesamter Übertragungsweg muss verschlüsselt sein** und der Anbieter darf nicht an den Schlüssel gelangen.
- ▶ Neuer § 3 Abs. 5 TDDDG: Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen TK-Diensten (**OTT-Anbieter**) müssen eine **sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einführen** oder gewährleisten, dass Endnutzer selbst verschlüsseln können.
- ▶ Neuer § 19 Abs. 6 TDDDG: Anbieter von **Cloud-Diensten** müssen Nutzern über die **Möglichkeit einer durchgehenden und sicheren Verschlüsselung** der abgelegten Daten informieren.

# OLG Braunschweig | Störungsschädigung bei Mobilfunkanschluss (1)

## ▶ Sachverhalt

- ▶ Kunde hat Mobilfunkanschluss, den er aufgrund einer Störung am Mobilfunkmast nicht mehr für Telefonate in seiner Wohnung nutzen konnte. Außerhalb der Wohnung war Empfang gegeben. Die Störung dauerte von März bis Dezember 2022.
- ▶ Nach Beginn der Störung schloss Kunde 2 weitere Mobilfunkverträge ab.
- ▶ Kunde machte pro Kalendertag pro Mobilfunkvertrag 10€ pauschale Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG geltend, in Summe 7.500 €.

## ▶ Entscheidung OLG Braunschweig, 20.3.2024 – 9 U 54/23

- ▶ Nach § 58 Abs. 3 TKG muss für Entschädigungsanspruch ein **vollständiger Ausfall des Dienstes** vorliegen.
- ▶ „**Dienst**“ meint nicht TK-Dienst nach § 3 Nr. 61 TKG, also Daten, SMS und Sprache separat, sondern der mit dem Kunden vereinbarte Dienst – also das Dienstebündel.



## OLG Braunschweig | Störungsschädigung bei Mobilfunkanschluss (2)

- ▶ Vollständiger Ausfall bedeutet die **gänzliche Nichtverfügbarkeit des Dienstes**.
- ▶ **Nicht ausreichend** ist, wenn Kunde **nur nicht Telefonieren** kann, aber andere Leistungen wie SMS und Daten nutzen könne.
- ▶ Bei teilweisen Dienst-Ausfall greife Minderung nach § 57 Abs. 4 TKG.
- ▶ Keine Aussage hat das Gericht darüber getroffen, ob es für einen Ausfall ausreicht, wenn der Dienst nur in der Wohnung nicht funktioniert, oder ob ein Ausfall auch außerhalb der Wohnung erforderlich ist.

# OLG Düsseldorf | Sonderkündigung bei Vertragsänderung (1)

## ▶ Sachverhalt

- ▶ Vodafone musste aufgrund einer Anordnung der BNetzA seine Zero-Rating Tarife „Vodafone Pass“ auch gegenüber Bestandskunden einstellen. Vodafone hat hierzu eine einseitige Vertragsänderung nach § 57 Abs. 1 TKG vorgenommen, ohne den Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu gewähren.

## ▶ Entscheidung OLG Düsseldorf, 30.4.2024 – I-20 UKI 2/23

- ▶ Zwar hat Vodafone sich in seinen AGB kein Vertragsänderungsrecht ausbedungen, wie es § 57 Abs. 1 TKG erfordere. Der **Tatbestand von § 57 Abs. 1 TKG** sei daher **nicht einschlägig**.
- ▶ Dies stehe der Geltung der **für Kunden günstigen Rechtsfolge** von § 57 Abs. 1 TKG – des Sonderkündigungsrechts **nicht entgegen**.

## OLG Düsseldorf | Sonderkündigung bei Vertragsänderung (2)

- ▶ Ein Sonderkündigungsrecht ist auch nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 TKG ausgeschlossen.
  - ▶ Hiernach ist ein Sonderkündigungsrecht ausgeschlossen, wenn die **Änderung „unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben“** ist.
  - ▶ Zwar musste Vodafone aufgrund einer Anordnung der BNetzA den Tarifbestandteil „Vodafone Pass“ einstellen.
  - ▶ Auch ging diese Anordnung auf neue GEREK-Leitlinien zurück, die auf einer neuen EuGH-Rechtsprechung basierten.
  - ▶ Die **Vertragsänderung selbst müsse aber unmittelbar durch Unionsrecht vorgeschrieben** sein. Nicht der Anlass, sondern die konkrete Vertragsänderung selbst muss rechtlich vorgeschrieben sein.
- ▶ Ist dies nicht der Fall, greife die Ausnahme von § 57 Abs. 1 Nr. 3 TKG nicht ein.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Fragen?**